



**DEUTSCHE
AMPHIBOLIN-WERKE
VON ROBERT MURJAHN**

Fremdfirmenrichtlinie der DAW SE



Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmung.....	3
2.	Zielsetzung.....	5
3.	Geltungsbereich.....	5
4.	Allgemeine Hinweise.....	5
5.	Unterweisung vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten.....	6
6.	Arbeitsfreigabe / Freigabebescheinige / Gefährdungsbeurteilung.....	6
7.	An- und Abmelden der FF im Arbeitsbereich (Meldestelle).....	7
8.	Zutritts- und Zufahrtsregelungen, Werksausweise.....	7
9.	Koordination der auszuführenden Arbeiten.....	7
10.	Pflichten des Auftragnehmers, Folgen von Zuwiderhandlungen.....	8
11.	Arbeitsschutz.....	9
12.	Arbeitsmittel und Werkzeuge.....	10
13.	Brandbekämpfung und Brandschutz.....	11
14.	Lärmschutz.....	11
15.	Umweltschutz.....	11
16.	Baustellenorganisation und Organisation der auszuführenden Arbeiten.....	12
17.	Rohrleitungen, Kabelnetz und IT Infrastruktur.....	13
18.	Nachhaltiges, energiebewusstes Handeln.....	14
19.	Betriebsgeheimnisse, Datenschutz, Werbung.....	14
20.	Anlagen.....	14



1. Begriffsbestimmung

1.1.	Auftragserteilender Unternehmer	DAW SE (nachfolgend DAW und/oder Auftraggeber (AG) genannt).
1.2.	DAW SE	DAW SE und ihre iSv § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
1.3.	Fremdunternehmer	Auftragsausführender Unternehmer einer Fremdfirma (nachfolgend Auftragnehmer (AN) und/oder Fremdfirma (FF) genannt).
1.4.	Auftragsverantwortlicher (DAW) und dessen benannter Stellvertreter	Ansprechpartner der DAW für FF.
1.5.	Verantwortlicher (FF) und dessen benannter Stellvertreter	Ansprechpartner der FF für DAW.
1.6.	Koordinator/koordinierende Stelle oder dessen benannter Stellvertreter	Ist die Person, die Auftragsverantwortlicher (DAW) und Auftragsverantwortlicher (FF) bestellt haben, um die Arbeiten zu koordinieren. Siehe unter 9. Koordination der auszuführenden Arbeiten.
1.7.	Aufsichtsführender (DAW)	Von DAW eingesetzter Aufsichtsführender z.B. bei Arbeiten mit besonderer Gefährdung.
1.8.	Aufsichtsführender (FF)	Vom Auftragnehmer (FF) eingesetzter Aufsichtsführender z.B. bei Arbeiten mit besonderer Gefährdung.
1.9.	Bereichs-/Anlagenverantwortlicher (DAW)	Verantwortlicher im Arbeitsbereich (Ziff. 1.16) für die am Arbeitsplatz des FF befindlichen Anlagen und Infrastruktur der DAW.
1.10	Gefährdungsbeurteilung	Beschreibt den Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen/Belastungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind.
1.11	Arbeitsfreigabe-/Freigabebeschein	Dokument zur schriftlichen Freigabe von Tätigkeiten oder Arbeitsbereichen mit festgelegten Schutzmaßnahmen, Verantwortlichkeiten und Kontrollfunktionen.



1.12	Nachweiskarte oder Sicherheitskarte/-pass	Nachweis für die Mitarbeiter der FF, dass die Schulungen gemäß Fremdfirmenrichtlinie durchgeführt wurden.
1.13	Werksgelände/Standort der DAW	Alle Standorte der DAW SE, unabhängig davon, ob Produktions-, Verwaltungs- oder sonstiger Standort. Dazu zählt auch das Gelände außerhalb der Werks-/Geländezäune, wie z.B. Park- und Verladeplätze sowie Gehwege und Zufahrten.
1.14	Bestellung	Vertragsverhältnis zwischen DAW und FF, auf dessen Basis der FF für die DAW auf deren Werksgeländen tätig wird, unabhängig davon, ob dieses schriftlich oder mündlich abgeschlossen wurde.
1.15	Auszuführende Arbeiten/Gewerk	Lieferungen und Leistungen der FF im Rahmen der Bestellung.
1.16	Arbeitsbereich Meldestelle	Bereich innerhalb des Werksgeländes, in dem FF seine auszuführenden Arbeiten erbringt. Örtlichkeit oder Funktion, an dem ein Anmeldeverfahren im Arbeitsbereich zu erfolgen hat.
1.17	Subunternehmer des FF	Alle im Rahmen der Bestellung für den FF tätigen Personen und Unternehmen; dazu zählen neben den Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern auch Zulieferer und von der FF von Dritten überlassene Leiharbeiter. Diese Personen sind von dem Begriff „FF“ mitumfasst.

Das im Folgenden verwendete generische Maskulinum dient ausschließlich der Lesefreundlichkeit. Bei DAW zählt der Mensch. So bunt wie unsere Farben und so vielfältig wie unsere Marken sind die Menschen, die bei uns arbeiten. Bei uns kann jeder Teil der DAW-Familie sein, egal mit welchem Hintergrund – Hauptsache die Chemie stimmt.



2. Zielsetzung

DAW legt höchsten Wert auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Qualität, nicht nur in und durch ihre Produkte, sondern auch bei deren Herstellung und beim Betrieb ihrer Werke. Dazu gehören die Vermeidung von arbeitsbedingten Erkrankungen sowie körperliche und psychische Fehlbeanspruchung, von Unfällen mit Personenschäden, von Schäden an Betriebseinrichtungen und von Umweltschäden sowie die Einhaltung nachhaltigen und energiebewussten Handelns.

Dies betrifft nicht nur die eigenen Mitarbeiter, sondern gleichermaßen auch die Mitarbeiter unserer Auftragnehmer, die auf unseren Werksgeländen tätig sind. Zu diesem Zweck sowie zur firmeninternen Vereinheitlichung regelt die vorliegende Fremdfirmenrichtlinie (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) in Ergänzung der Bestellung sicherheits-, gesundheits-, qualitäts- und umweltrelevante Anforderungen an die Fremdfirmen.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Richtlinie gilt für alle FF, die auf Grundlage einer Bestellung auf den Werksgeländen der DAW tätig sind.
- 3.2. FF trägt die Verantwortung dafür, dass ihre Subunternehmer die Bestimmungen dieser Richtlinie ebenfalls einhalten.
- 3.3. Eigene Richtlinien dieser Art von FF haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn FF darauf in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder sonstigen Schriftstücken Bezug nimmt.

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1. Die dieser Richtlinie beiliegenden Anlagen können je nach Werksgelände variieren, so dass sich der AN bei Tätigkeiten an verschiedenen Standorten über abweichende Regelungen des jeweiligen Werksgeländes zu informieren hat.
- 4.2. Die Werksgelände in Ober-Ramstadt und Köthen sind Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten gemäß 12. BImSchV (StörfallVO).
- 4.2. Der Auftragnehmer (FF) hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie auch bei dem durch ihn eingesetzten Subunternehmern unterwiesen und eingehalten werden.
- 4.3. Die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sowie die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen werden durch den Auftragsverantwortlichen (DAW) überwacht.
- 4.3. Der Auftragsverantwortliche (DAW) betreut die auszuführenden Arbeiten und ist der FF sowie ihren Subunternehmern gegenüber im Rahmen des in Punkt 1 genannten Zweckes, insbesondere in Fragen der Arbeitssicherheit, weisungsbefugt.

Durch die Weisungsbefugnis des Auftragsverantwortlichen (DAW) wird die allgemeine Verantwortung der FF über die vertragsmäßige Erfüllung seiner Lieferungen und



Leistungen sowie die Verantwortung für ihre Mitarbeiter einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

5. Unterweisung vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten

- 5.1. Jede FF, die auf dem Werksgelände tätig wird, hat das von ihr eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere über die Inhalte des Faltblattes **FFR DAW Anlage 3 Informationen für Fremdfirmen** zu informieren, zu unterweisen und für die Beachtung und Einhaltung zu sorgen.

Das Faltblatt **FFR DAW Anlage 3 Informationen für Fremdfirmen** ist jedem der eingesetzten Mitarbeiter auszuhändigen.

- 5.2. Diese Unterweisung ist durch die FF durchzuführen, von jedem ihrer Mitarbeiter schriftlich zu bestätigen und der DAW nachzuweisen, siehe Anlage **FFR DAW Anlage 1 Schulungsnachweis**. Ist der Nachweis erbracht, kann durch den Auftragsverantwortlichen (DAW) die Nachweiskarte (Sicherheitskarte/-pass) ausgefüllt werden. Diese ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.3. Darüber hinaus muss sich die FF selbst zur Beachtung und Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie verpflichten; siehe **FFR DAW Anlage 2 Verpflichtungserklärung**.
- 5.4. Gibt die FF die **FFR DAW Anlage 2 Verpflichtungserklärung**, den **FFR DAW Anlage 1 Schulungsnachweis** und ihre Gefährdungsbeurteilung nicht vor der ersten Arbeitsaufnahme beim Auftragsverantwortlichen (DAW) ab, so kann DAW die Arbeitsaufnahme zu Lasten der FF zurückweisen.
- 5.5. Jede FF hat für sich so viele Verantwortliche (FF) zu benennen, dass in jeder Arbeitsschicht ein Verantwortlicher (FF) anwesend ist.
- 5.6. DAW und FF müssen vor Arbeitsbeginn einen Stellvertreter für den Auftragsverantwortlichen (DAW) und den Verantwortlichen (FF) benennen.

6. Arbeitsfreigabe/Freigabebescheinigung/Gefährdungsbeurteilung

- 6.1. Der AN muss vor Arbeitsaufnahme für seine Tätigkeiten die Gefährdungen ermitteln und abhängig von der Risikoeinschätzung entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen. Dies ist mittels eines Dokuments zur Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftragsverantwortlichen (DAW) auszuhändigen.
- 6.2. AN und Auftragsverantwortlicher (DAW) müssen sich zu den von ihnen ermittelten Gefährdungen und getroffenen Schutzmaßnahmen abstimmen.
- 6.3. Zur Abstimmung und Arbeitsfreigabe ist das Dokument, **FFR DAW Anlage 4 Sicherheits-Checkliste** zu nutzen.
- 6.4. Für bestimmte Tätigkeiten sind Freigabebescheinigungen erforderlich (insbesondere bei Feuerarbeiten, Begehen von Behältern, Silos und engen Räumen etc.), diese müssen mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) im Vorfeld abgestimmt werden.



- 6.5. FF hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung (insbesondere Einstieg in Behälter, Arbeiten unter Absturzgefährdung) durch einen Aufsichtsführenden (FF) überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt.
- 6.6. Gefährdungspotenziale die während der Ausführung auftreten sind grundsätzlich umgehend dem Auftragsverantwortlichen (DAW) mitzuteilen.

7. An- und Abmelden der FF im Arbeitsbereich (Meldestelle)

- 7.1. FF hat sich vor Arbeitsbeginn über den vom jeweiligen Arbeitsbereich definierten An- und Abmeldeprozess zu informieren. Durch den Auftragsverantwortlichen (DAW) oder den Bereichsverantwortlichen (DAW) wird festgelegt, wie der An- und Abmeldeprozess im Arbeitsbereich erfolgt.

Die Art der Meldung im Arbeitsbereich ist mittels des vor Ort definierten Verfahren zu dokumentieren.

- 7.2. In Arbeitsbereichen mit Meldestellen sind diese durch FF bei der An- und Abmeldung zu nutzen. Meldestellen sind entsprechend gekennzeichnet oder beim Auftragsverantwortlichen (DAW) zu erfragen.

8. Zutritts- und Zufahrtsregelungen, Werksausweise

- 8.1. Die standortspezifischen Zutritts- und Zufahrtsregelungen sind vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) abzustimmen und zu beachten.
- 8.2. Auf allen Werksgeländen gelten die Regelungen der StVO sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die betriebsinterne Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb des Werksgeländes ist einzuhalten.
- 8.3. An einigen Standorten gilt eine Ausweispflicht. Die benötigten Werksausweise sind über den Auftragsverantwortlichen (DAW) zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck **FFR Anlage 6 Anforderung Werksausweise und Einfahrtgenehmigung** vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Die Mitarbeiter erhalten den Werksausweis nur nach Vorlage eines gültigen Ausweisedokumentes.

Die Ausweispflicht gilt auch bei der Zufahrt zum Werksgelände.

9. Koordination der auszuführenden Arbeiten

- 9.1. Wenn es zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist, muss ein Koordinator mit entsprechender Weisungsbefugnis schriftlich bestellt werden. AG und AN stimmen die Person sowie einen Stellvertreter des Koordinators ab. Der Koordinator ist in die Abläufe der auszuführenden Arbeiten einzubinden.



- 9.2. Die Person des Koordinators ist allen Beteiligten mittels der Bestellung bekanntzugeben.
- 9.3. Werden durch die Arbeitsfreigabe oder Gefährdungsbeurteilung gegenseitige Gefährdungen zwischen Mitarbeiter der DAW, der FF oder für Dritte ermittelt, so ist der Ablauf der auszuführenden Arbeiten darauf abzustimmen. Hierbei sind der Auftragsverantwortliche (DAW), der Verantwortliche (FF), die Dritten sowie ggf. weitere Fachstellen einzubinden.

10. Pflichten des Auftragnehmers, Folgen von Zuwiderhandlungen

- 10.1. Die FF ist verpflichtet, vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten der DAW den Verantwortlichen (FF) schriftlich mitzuteilen.
- 10.2. Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind beim Auftragsverantwortlichen (DAW) anzumelden und freizugeben. Die entsprechenden behördlichen Genehmigungen sind von der FF vorab einzuholen und DAW vorzulegen.
- 10.3. Der Verantwortliche (FF) muss der Landessprache des Standortes soweit mächtig sein, um mit DAW und ihren Mitarbeitern sowie den eigenen Mitarbeitern von der FF kommunizieren zu können. Dies muss für die gesamte Dauer der Arbeiten und in allen Schichten gewährleistet sein.
- 10.4. AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch ihn oder seine Arbeiten entstandene oder genutzte Zugänge und Öffnungen (z. B. Türen, Tore, Fenster, Durchbrüche) gegen unbefugtes Eindringen Dritter gesichert werden. Ein Zuziehen abschließbarer Türen ist hierfür nicht ausreichend. Im Zweifelsfall ist der Werkschutz und/oder Auftragsverantwortliche (DAW) zu kontaktieren, um die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.
- 10.5. Der Verlust von Zutrittsmitteln (z. B. Schlüssel, Werksausweis) ist umgehend dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu melden.
- 10.6. Die FF bietet seinen Mitarbeitern die gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an.
- 10.7. AN ist verpflichtet, Personal auszutauschen, wenn dies der Auftragsverantwortliche (DAW) aufgrund schwerwiegender/wichtiger Gründe verlangt, insbesondere bei Nachweis oder begründetem Verdacht von
- Missachten von Zutrittsverboten
 - Missachten des Rauchverbots, ausgenommen an gekennzeichneten Plätzen
 - Missachtung des Verbots von Alkohol- und Drogenkonsum
 - Diebstahl
 - Vergehen gegen gesetzliche Vorgaben und solche von DAW aufgestellte Regeln zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit
 - wiederholter Nichtbeachtung der Weisungen des Auftragsverantwortlichen (DAW) im Rahmen der auszuführenden Arbeiten
 - wiederholtem Fehlverhalten bzgl. nachhaltigen und energiebewussten Handelns



- Verstößen gegen behördliche Genehmigungen und Auflagen

Der Auftragsverantwortliche (DAW) ist in diesem Fall auch berechtigt, die betreffenden Mitarbeiter von der FF vom Werksgelände zu verweisen und/oder die Arbeiten bis zur Beseitigung der Missstände zu unterbrechen.

In diesem Fall wird die FF weder von der Erbringung der auszuführenden Arbeiten noch den vereinbarten Fristen entbunden.

11. Arbeitsschutz

- 11.1. Die FF ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben turnusgemäß, insbesondere bezüglich Maschinen, Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen, zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren und DAW auf Verlangen vorzulegen.
- 11.2. FF muss sämtliche seinem Gewerk entsprechenden Arbeitsschutzregelungen verfügbar haben und für deren Anwendung Sorge tragen. Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben der nationalen Aufsichtsbehörden sind zu beachten.
- 11.3. Ein Nachweis zu den entsprechend notwendigen Unterweisungen, Qualifikationen und gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen können die Mitarbeiter der FF mittels der/des Sicherheitskarte/-passes erbringen. Diese ist ständig mitzuführen und nach entsprechender Aufforderung zu zeigen.
- 11.4. Auf dem gesamten Werksgelände und in Fahrzeugen ist das Rauchen sowie die Benutzung elektrischer Zigaretten verboten. Rauchen ist nur in speziell dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 11.5. Der Konsum von Alkohol und/oder Rauschmitteln auf dem Werksgelände ist nicht gestattet. Mitarbeiter, die nachweislich oder vermutlich alkoholisiert und/oder unter dem Einfluss von Rauschmittel/n stehen, dürfen das Werksgelände nicht betreten.
- 11.6. Auf dem Werksgelände, insbesondere in den Bereichen mit Werksverkehr und sonstigen entsprechend ausgewiesenen Bereichen, müssen Sicherheitsschuhe, Warnweste bzw. Signaljacke getragen werden. Für die Zeit der Montagearbeiten darf die Warnweste abgelegt werden.
- 11.7. In ausgewiesenen Arbeitsbereichen sind zusätzlich Schutzbrillen zu tragen.
- 11.8. In ausgewiesenen Arbeitsbereichen sind lange Hosen und ärmellange Oberbekleidung Pflicht.
- 11.9. Je nach Art der Tätigkeiten und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind weitere Schutzausrüstungen anzulegen.
- 11.10. Über Art und Weise der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in den jeweiligen Bereichen hat sich die FF im Vorfeld zu informieren.

Die PSA wird nicht durch DAW gestellt und ist durch die FF bereitzustellen. DAW behält sich vor, die Mitarbeiter des AN zu dessen Lasten nicht auf das Werksgelände zu lassen, wenn die vorgeschriebene PSA nicht von ihnen getragen wird.



- 11.11. Das Nutzen von Smartphones während des Gehens und während des Führens von Fahrzeugen ist verboten.
- 11.12. Beim Gehen und Arbeiten ist auf Fahrzeuge zu achten und Blickkontakt zum Fahrer aufzunehmen. Auf dem Gelände, in den Produktions- und Lagerhallen sind Fußwege markiert. Alle Fußgänger haben diese Wege zu nutzen, soweit die Arbeit kein anderes Verhalten notwendig macht.
- 11.13. Handläufe sind dort wo vorhanden zu benutzen.
- 11.14. Weiterhin sind die standort- und bereichsspezifischen Aushänge, z. B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Verhaltens- und Sicherheitshinweise etc. zu beachten. Die FF hat sich vor Arbeitsaufnahme beim Auftragsverantwortlichen (DAW) nach dessen betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften zu erkundigen.
- 11.15. Unfälle und unsichere Situationen sind umgehend dem Auftragsverantwortlichen (DAW) mitzuteilen. Bei einem Arbeitsunfall (Inanspruchnahme rettungsdienstlicher/ärztlicher Versorgung oder Sachschäden) ist von der FF in Zusammenarbeit mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) und ggf. weiterer Fachabteilungen der **FFR DAW Anlage 5 Fremdfirmen Unfallbericht** auszufüllen.

Der Unfallbericht ist an die im Unfallbericht angegebenen Stellen zu versenden.

DAW ist berechtigt eigene Unfallanalysen durchzuführen; die FF hat hierbei mitzuwirken.

12. Arbeitsmittel und Werkzeuge

- 12.1. Alle von der FF mitgeführten Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrischen Geräte und Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und nachweislich nach der jeweils gültigen nationalen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften geprüft sein.

Arbeitsmittel, Werkzeuge, elektrische Geräte sowie Betriebsmittel mit defekten Sicherheitseinrichtungen müssen sofort stillgelegt werden. Einer entsprechenden Anordnung des Auftragsverantwortlichen (DAW) ist Folge zu leisten.
- 12.2. Die FF ist für die korrekte Handhabung und Sicherung der von ihr eingesetzten Hebewerkzeuge und Transportgeräte verantwortlich.
- 12.3. Gerüste dürfen nur von dazu berechtigten Personen erstellt und wenn erforderlich von diesen geändert werden. Nach ordnungsgemäßem Aufbau des Gerüsts muss es mit einem Freigabeschein gekennzeichnet werden. Der Freigabeschein ist dem Auftragsverantwortlichen (DAW) unaufgefordert auszuhändigen. Die Benutzung von gesperrten Gerüsten ist untersagt. Vor Benutzung ist das Gerüst durch die FF mittels Sichtkontrolle auf Mängel zu prüfen.
- 12.4. Die Benutzung von Flurförderzeugen, Baufahrzeugen und Hubsteigern auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen (DAW). Bediener dieser Maschinen müssen eine Ausbildung, Eignung und, dort wo vorgeschrieben, eine Beauftragung nachweisen. Der Nachweis ist im Vorfeld dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu erbringen.



- 12.5. Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz betrieben werden.
- 12.6. Ist am Standort ein Wartungssicherungssystem (Lockout-Tagout LOTOTO) vorgeschrieben, ist dies anzuwenden. Dies ist im Vorfeld über den Auftragsverantwortlichen (DAW) zu erfragen. Ggf. sind Einweisungen mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) abzustimmen.

13. Brandbekämpfung und Brandschutz

- 13.1. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers (FF) ist verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich jegliche Brandgefahr zu vermeiden.
- 13.2. Vor dem Brennen, Schleifen, Schweißen, Schneiden und/oder bei Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen muss beim Auftragsverantwortlichen (DAW) ein Freigabeschein eingeholt werden. Bei Schweiß-, Trenn- oder Brennarbeiten ist z. B. durch Abdeckungen der unkontrollierte Funkenflug zu vermeiden.
- 13.3. Die FF trägt dafür Sorge, dass auf der von ihr betriebenen Arbeitsstelle/Baustelle eine angemessene Zahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern mit geeignetem Löschmittel vorhanden ist und deren Tauglichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überprüft wird. Die Feuerlöscheinrichtungen der DAW (z. B. Feuerlöscher, Hydranten etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Evtl. beschädigte oder verwendete Einrichtungen sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu melden.
- 13.4. Jeder Brand ist über den entsprechenden internen Notruf gemäß dem **FFR DAW Anlage 3 Informationen für Fremdfirmen** zu melden. Die FF hat ihre Mitarbeiter über die Lage des nächsten Sammelplatzes und das Verhalten im Räumungsfall zu unterweisen. Am Sammelplatz hat sie die Anwesenheit seiner Mitarbeiter festzustellen und diese nach Aufforderung der DAW (Auftragsverantwortlicher (DAW), Werkfeuerwehr, Koordinator) mitzuteilen.

14. Lärmschutz

Die für das jeweilige Werksgelände und den Arbeitsbereich geltenden Lärmemissionsgrenzwerte sind einzuhalten.

In Bereichen mit Gehörschutzpflicht ist dieser zu tragen.

15. Umweltschutz

- 15.1. Die FF ist verpflichtet, anfallende Abfälle eigenständig nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Sondermüll, Bauschutt sowie andere Abfallfraktionen sind getrennt und unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu lagern. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftragsverantwortlichen (DAW).

- 15.2. Die Gesetzeskonformität der Abfallentsorgung ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Entsorgungsnachweis) gegenüber dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu belegen.
- 15.3. Sollten bei der Abwicklung eines Auftrages die zu beseitigenden Materialien nicht den im Auftrag abgesprochenen Kriterien entsprechen, so ist unverzüglich der Auftragsverantwortliche (DAW) zu benachrichtigen.
- 15.4. Der Einsatz von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Gefahrstoffen ist dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu melden und abzustimmen.
- 15.5. Das Einbringen von flüssigen oder festen Stoffen in das Erdreich sowie in die Kanalnetze ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und von der FF in Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich DAW die Schadensbeseitigung zu Lasten der FF vor.
- 15.6. Havarien sowie das Eindringen in das Erdreich und/oder in die Kanalisation sind umgehend dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu melden. Bei Gefahr in Verzug ist unverzüglich über den internen Notruf Hilfe herbeizurufen.

16. Baustellenorganisation und Organisation der auszuführenden Arbeiten

- 16.1. FF hat seine auszuführenden Arbeiten, insbesondere die Bau- und Montageplätze, entsprechend den einschlägigen Gesetze und Sicherheitsvorschriften, insbesondere der nationalen Versicherungsträger und Aufsichtsbehörden, zu erbringen.
- 16.2. Bei Notwendigkeit einer Baustelleneinrichtung ist vor Beginn der Arbeiten durch die FF ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) abzustimmen ist.
- 16.3. Baustellen innerhalb von Betriebstätten sind mit entsprechenden Beschilderungen zu kennzeichnen.
- 16.4. Die FF hat vor der Arbeitsaufnahme dem Auftragsverantwortlichen (DAW) schriftlich mitzuteilen, ob und wo sie einen Wasseranschluss und eine Stromzuleitung braucht.
- 16.5. Durch die Arbeitsfreigabe oder Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob durch die Arbeiten Teile oder Werkzeug herabfallen können/kann. Ist dies der Fall sind geeignete Maßnahmen (z. B. Werkzeug befestigen, Bereich absperren, Gummimatten im Bereich von Gitterböden auslegen) im Vorfeld zu treffen.
- 16.6. Für die Reinhaltung der eigenen Baustelle muss FF selbst sorgen. Das Gewerk ist in besenreinem Zustand bzw. das Baugelände (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Flächen so wiederherzustellen, dass diese wie vor Beginn der Arbeiten wieder genutzt werden können.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Baustellenteils auf Kosten des Auftragnehmers (FF).
- 16.7. Ein eventueller Winterdienst ist mit dem Auftragsverantwortlichen (DAW) abzustimmen.



- 16.8. Der Auftragnehmer (FF) ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte sowie Materialien etc. zu treffen.
- 16.9. Der Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und Rettungswegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Werksgelände darf durch die FF, insbesondere durch seine Bau- und Montagefahrzeuge, nicht behindert werden. Sollte ein Sperren der Wege für die Ausführung der Arbeiten erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig beim Auftragsverantwortlichen (DAW) anzumelden und von diesem zu genehmigen.
- Die Versperrungen müssen ordnungsgemäß abgesperrt und gekennzeichnet werden.
- 16.10. Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen (DAW) und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet.

17. Rohrleitungen, Kabelnetz und IT Infrastruktur

- 17.1. Die FF achtet auf vorhandene Kabel-, Erd- und Rohrleitungssysteme unter Wand- bzw. Erdoberflächen. Jede Beschädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Folgendes ist zu beachten:

- Vor Beginn der Arbeiten sind nochmals alle bekannten Rahmenbedingungen (Medienpläne, etc.) abzurufen.
- Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich ist grundsätzlich verboten. Bei Notwendigkeit bedarf es einer schriftlichen Arbeitsfreigabe des Auftragsverantwortlichen (DAW).
- Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf ebenso der vorherigen Arbeitsfreigabe durch den Auftragsverantwortlichen (DAW). Die Erdarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen nur in Handschachtung mit größter Vorsicht auszuführen.
- Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel und Rohrleitungen sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen (DAW) zu melden.
- Wanddurchbrüche sind unter Beachtung des Brandschutzes zu verschließen.
- Im gesamten Arbeitsumfang ist die IT-Infrastruktur (Router, LAN- und Server Verbindungen) vor Beschädigung zu schützen.



18. Nachhaltiges, energiebewusstes Handeln

Die FF ist verpflichtet, Energie sinnvoll zu nutzen und so sparsam wie möglich einzusetzen. Dies beinhaltet neben der Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten vor allem die Einsicht eines jeden Einzelnen und die Anpassung seiner persönlichen Verhaltensweisen im Umgang mit Energie. FF hat diesbezüglich ihr Personal zu sensibilisieren und erkannte Energieeinsparpotenziale proaktiv aufzuzeigen.

19. Betriebsgeheimnisse, Datenschutz, Werbung

- 19.1. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat die FF sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.
- 19.2. Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Werksgelände nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftragsverantwortlichen (DAW) gestattet. Dokumente, Fotos und Daten in jeglicher Form dürfen ohne Erlaubnis des Auftragsverantwortlichen (DAW) nicht aus dem Werksgelände mitgenommen, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.3. Telekommunikationsanlagen dürfen nicht für private oder sonstige Zwecke, die nicht mit dem Auftrag der DAW zusammenhängen, genutzt werden.
- 19.4. Werbung auf dem Werksgelände bedarf der Zustimmung der DAW.

20. Anlagen

Folgend sind alle Anlagen aufgeführt die in der Fremdfirmenrichtlinie genannt sind, diese können je nach Standort abweichen.

Unter folgendem Link können die Anlagen je Standort abgerufen werden.

[DAW SE AGB](#)

1. [FFR DAW Anlage 1 Schulungsnachweis](#)
2. [FFR DAW Anlage 2 Verpflichtungserklärung](#)
3. [FFR DAW Anlage 3 Informationen für Fremdfirmen](#)
4. [FFR DAW Anlage 4 Sicherheits-Checkliste](#)
5. [FFR DAW Anlage 5 Fremdfirmen Unfallbericht](#)
6. [FFR DAW Anlage 6 Anforderung Werksausweise und Einfahrtgenehmigung](#)